



Cramer. von Clausbruch Rechtsanwälte Partnerschaft

CSC. Rechtsanwälte | Königstraße 9 | 01097 Dresden

Dresden · Berlin · München

PER EMAIL

VORAB PER TELEFAX/ SEITE(N)

Lutherstadt Wittenberg
Herrn Oberbürgermeister
Eckhard Naumann
Herrn Bürgermeister Zugehör
Lutherstraße 56

06886 Lutherstadt Wittenberg

FAX-NR.: 03491 42 12 99

eckhard.naumann@wittenberg.de

Dr. Joerg M. Cramer von Clausbruch *
Dr. Stephan Cramer * 1) 3) 4)
Dr. Anja Anders * 2)
Dr. Beatrix Beyerle LL.M.
Joachim Kloos 4)
Dr. Sabine Rudolph
Dr. Anne Catrin Mahr 4)
Daniel Sturm MBA 4)
Daniel Schöneich 4)
Carolin Rubel

Of Counsel:

Nikolaus Sieveking

Datum
Dresden, 04.12.2013

Aktenzeichen
10277-13 00021 26he

Ihr Zeichen

Sekretariat
0351/ 8 00 00 72
s.heckel@csc-recht.de

- 1) Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
- 2) Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
- 3) Anwaltsmediator
- 4) Lehrbeauftragter

* Partner i.S.d. § 3 Abs. 2 Ziff. 2 PartGG

EILT SEHR!!! BITTE SOFORT VORLEGEN!!!

Gebietsänderungsvertrag Wittenberg-
Mühlanger; unsere Telefonate vom heutigen
Tag

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister
Naumann,
sehr geehrter Herr Bürgermeister Zugehör,

in oben genantner Angelegenheit nehme ich
Bezug auf unsere Telefonate vom heutigen
Tag. Ich erlaube mir, noch einmal in aller
Kürze - nach Rücksprache mit unserer Man-
dantschaft, der Gemeinde Mühlanger - darauf

Dresden

01097 Dresden, Königstraße 9
Telefon +49 (0)351 - 80 00 0-0
Telefax +49 (0)351 - 80 00 0-80

Berlin

10117 Berlin, Friedrichstraße 55A
Telefon +49 (0)30 - 890 44 55 44
Telefax +49 (0)30 - 890 44 55 55

München

81679 München, Possartstraße 12
Telefon +49 (0)89 - 18 93 28 7-20
Telefax +49 (0)89 - 18 93 28 7-22

Hypovereinsbank
Kto.-Nr. 590 27 62, BLZ 850 200 86
Iban-Code: DE14 8502 0086 0005 9027 62
Swift-Code (BIC): HYVEDEMM496

Amtsgericht Dresden PR 248
Umsatzsteuer-Identifikations-Nr. DE 166 334 910

www.csc-recht.de

hinzuweisen, dass aus meiner Sicht die Rechtsstreite in Sachen „Allrode“ und „Rieder-Ballenstedt“ mit der Situation der Gemeinden Lutherstadt Wittenberg und Mühlanger in allen wesentlichen Punkten vergleichbar ist.

Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Lutherstadt Wittenberg den bislang im Beschlusswege vorgesehenen Zustimmungsvorbehalt des sachsen-anhaltischen Landtages zu einer entsprechenden Gebietsänderungsvereinbarung aufhebt und, sobald die ja bereits vorliegende, ausverhandelte Gebietsänderungsvereinbarung unterzeichnet ist.

In diesem Falle spricht aus meiner Sicht überwiegendes dafür, dass das Verwaltungsgericht Halle im Grunde analog zur Entscheidung des Verwaltungsgerichts Magdeburg vom 12.11.2013, Az. 9 B 329/13 MD („Rieder-Ballenstedt“) judizieren würde. In der zitierten Entscheidung heißt es im Tenor schlicht und ergreifend:

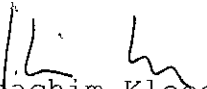
„Der Antragsgegner wird verpflichtet, den von der ANtragsstellerin mit der Beigeladenen geschlossenen Gebietsänderungsvertrag vom 05.09.2013 zu genehmigen.“

Das Verwaltungsgericht hat in dieser Sache somit „durchentschieden“. Zwar würde im Falle der hiesigen Kommunen für die eigentlich genehmigungszuständige Kommunalaufsichtsbehörde beim Landkreis Wittenberg deutlich weniger Zeit zur Prüfung zur Verfügung stehen. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die übliche Untätigkeitsfrist, die bspw. eine sogenannte Untätigkeitsklage nach § 75 VwGO rechtfertigen würde - 3 Monate - auch im Falle „Rieder-Ballenstedt“ bei weitem noch nicht abgelaufen war. Eine rechtlich andere Qualität bei der Betrachtung der Fälle „Rieder-Ballenstedt“ und „Lutherstadt Wittenberg-Mühlanger“ kann ich daher nicht ausmachen.

Letztlich hängt somit alles davon ab, ob die Lutherstadt Wittenberg an ihrem Zustimmungsvorbehalt festhält oder von diesem abgeht und die gemeinsame Gebietsänderungsvereinbarung möglichst kurzfristig unterzeichnet.

Für Rückfragen kommen Sie bitte jederzeit gern auf mich zu.

Mit freundlichen Grüßen


Joachim Kloos
Rechtsanwalt